

BETREuV

Neues vom **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.**



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

in jedem von uns steckt der Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben. Eigene Entscheidungen treffen können, lässt uns wachsen und stärkt unser Selbstwertgefühl. Mit Einführung des neuen Betreuungsgesetzes zum 1. Januar 2023 soll dieser Leitgedanke stärker in den Fokus der rechtlichen Betreuung gesetzt werden. Damit Sie sich einen Überblick über die konkreten Änderungen machen können, stellen wir sie Ihnen vor.

Darüber hinaus finden Sie auf den nächsten Seiten interessante Beiträge zu mediativen Aspekten in der rechtlichen Betreuung, zur Bestattungsvorsorge und, wie in der letzten Ausgabe versprochen, zur Versorgungsvereinbarung zwischen Angehörigen.

Neben diesen informativen Zeilen möchten wir Ihnen auch einen ganz praktischen Einblick in unsere tägliche Arbeit im Betreuungsverein geben. Dazu gehört die Geschichte des Herrn P. (Seite 10) und wie er über Alkohol, Obdachlosigkeit und den Weg in die Justizvollzugsanstalt seine Kreativität gefunden hat.

Steffi Randig, Redaktion

INHALT

WAS WIR TUN

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V. 2

AKTUELLES

Modernisierung des
Betreuungsrechts 2

Ferienlager im Haus Dahmshöhe 8

Neue Wege 9

Kreativ in der JVA 10

Informationstag in Guben 11

BETREUUNG

Betreuungsvereine im Mittelpunkt
des Betreuungswesens 2

Der Übergang vom Kind zum
Betreuten – die Versorgungs-
vereinbarung 4

Mediation und
Rechtliche Betreuung 7

RECHT

Neue Regelungen im Betreuungs-
recht ab dem 1. Januar 2023 3

Einkommensanrechnung
im Januar 2020 nach
Einführung des BTHG 4

Das Ehegattenvertretungsrecht 5

Bestattungsvorsorge –
Informationen zur Bestattung
und Vorsorge 6

TERMINE 5

TIPPS 7/9

STANDORTE 12

JUBILÄUM

2022

Der **Betreuungsverein**

wird

30 Jahre alt!



Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Was wir tun

*Wir führen über 2.100 rechtliche Betreuungen,
wir sind über 100 Mitarbeiter*innen.*

*Wir unterstützen geistig, körperlich und
psychisch beeinträchtigte Menschen ...
bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten.
Grundlage ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen
Betreuungsgerichtes und die klare Definition von Aufgabenkreisen.
Wir unterliegen dabei der regelmäßigen gerichtlichen Prüfung.*

*Wir bieten in jeder Betreuungsstelle
für ehrenamtlich tätige Betreuer*innen ...
Beratungen und Fortbildungen. Auch wenn Sie sich gerade
erst mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stehen wir
Ihnen von Anfang an zur Seite.*

*Wir informieren und beraten ...
zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Dazu gehört ebenso die Beratung
zur Ausübung der Verfügung, aber auch die Unterstützung bei der Erstellung einer
solchen Vollmacht.*

www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Alle Betreuungsstellen im Überblick



Betreuungsvereine im Mittelpunkt des Betreuungswesens

Seit der Einführung des Betreuungsrechtes im Jahr 1992 nehmen Betreuungsvereine eine wesentliche Rolle im Betreuungswesen ein. Ehrenamtliche Betreuer*innen, bevollmächtigte Personen und natürlich auch die zu betreuenden Menschen finden bei Betreuungsvereinen einen Ort, um sich zu organisieren, auszutauschen, Unterstützung zu erhalten und aus der Zivilgesellschaft heraus das Betreuungswesen mitzugestalten und weiterzuentwickeln. Für Gerichte und Betreuungsbehörden wiederum sind die Betreuungsvereine Anlaufstellen, um mit den Akteuren des Betreuungswesens außerhalb des gerichtlichen Betreuungsverfahrens in den Austausch zu treten.

Wie so viele der damals wegweisenden Ideen und Pläne des Betreuungsrechtes, die oftmals an der Umsetzung in der Praxis scheiterten, litt die zugewiesene Aufgabenerfüllung der Betreuungsvereine an einer nicht auskömmlichen Finanzierung. Dennoch haben die Vereine über weite Strecken und oftmals aus eigenen Mitteln konsequent versucht ihre Aufgaben zu erfüllen.

Mit der nun anstehenden Reform erhalten die Vereine ab dem Jahr 2023 einen Anspruch auf eine „bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln“. Eine damit verlässliche Förderung durch Land und Kommunen soll Betreuungsvereinen bessere Möglichkeiten und Planungssicherheit zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben geben. Damit einher geht eine Neuerung in den gesetzlichen Regelungen, wonach für ehrenamtliche Betreuer*innen die Möglichkeit geschaffen wird, sich zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisstands an einen Betreuungsverein anzubinden. Für Angehörigenbetreuer (Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten) ist

die Möglichkeit freiwilliger Natur, für sogenannte Fremdbetreuer ist die Anbindung künftig in der Regel verpflichtend. Die Unterstützung wird künftig mindestens die individuelle Einzelberatung und das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen sowie die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch umfassen. Auch die Vertretung der ehrenamtlichen Betreuer*innen im Krankheits- oder Verhinderungsfall durch den Verein wird künftig im Rahmen einer Vereinbarung mit den ehrenamtlichen Betreuer*innen angeboten.

Selbstverständlich begrüßen wir die Rolle die uns als Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. im künftigen System der rechtlichen Betreuung zugesprochen wird. Wir sehen uns bestätigt in unserer jahrzehntelangen Argumentation über die unverzichtbare Arbeit der Vereine bei der Beteiligung der Zivilgesellschaft im Betreuungswesen. Damit jedoch die

ambitionierten Ziele der neuen Reform erreicht werden können, erwarten wir, dass die Finanzierung diesmal tatsächlich bedarfsgerecht erfolgt. Den Rotstift bei der erforderlichen Finanzierung von Betreuungsvereinen anzusetzen, wird unweigerlich zum Scheitern der Reform führen.

So fordern wir, dass die Strukturkosten der Vereine (z. B. Kosten der Fachaufsicht) endlich Berücksichtigung finden. Wir erwarten eine Unterstützung bei den künftigen Registrierungs- und Sachkun-

deauflagen. Zudem fordern wir, dass hauptamtliche Beschäftigte eine angemessene Vergütung erhalten. Der bestehende Fachkräftemangel und künftige Qualifikationsanforderungen würden es uns unter den aktuellen Vergütungsbedingungen unmöglich machen, Fachpersonal und damit das Beratungsangebot vorzuhalten. Wir erwarten außerdem einen Bestandsschutz für die bestehenden Beratungsstellen und dass bei der künftigen Finanzierung die besonderen Bedingungen des Landes Brandenburg berücksichtigt werden. Ratsuchende haben auch in einem

Flächenland wie Brandenburg einen Anspruch darauf, in ihrer Nähe Beratungsstellen aufsuchen zu können.

In der Hoffnung, dass die Betreuungsvereine in Zukunft nicht nur von den bisherigen Akteuren im Betreuungswesen als deren Mittelpunkt wahrgenommen werden, warten wir gespannt auf die Entwicklung in den nächsten Monaten. Unterstützen Sie uns oder kommen Sie mit Fragen auf uns zu.

*Kay-Uwe Lambrecht, Geschäftsführer
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de*

Neue Regelungen im Betreuungsrecht

Ab dem 1. Januar 2023

Es war ein langer Prozess bis zur Neuformulierung der betreuungsrechtlichen Regelungen. Dieser ist nun mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 12.5.2021 abgeschlossen. Die Reform zielt darauf ab, die **Selbstbestimmung und die Selbstständigkeit** der betreuten Person zu stärken. Aus diesem Grund wurde das bestehende Recht auf den Prüfstand gesetzt und in vielen Teilen konkretisiert.

Schon vor Bestellung des Betreuers oder der Betreuerin wird derjenige, der Hilfeleistungen benötigt, in das betreuungsrechtliche Verfahren stärker einbezogen. Er erhält von Anfang an ein **Recht auf Information und Mitsprache**. So sollen seine Wünsche auch vor Anordnung der Betreuung schon berücksichtigt werden (§ 1816 Abs.2 BGB neu). Gegen seinen **freien Willen** darf keine Betreuung angeordnet werden (§ 1814 Abs.1 BGB neu).

Stehen insbesondere **andere Hilfen** (z. B. Eingliederungshilfe) zur Verfügung, die den Bedarf der hilfebedürftigen Person decken, wird eine rechtliche Betreuung ebenso nicht angeordnet. Sie ist dann **nicht erforderlich** (§ 1814 Abs. 3 Nr.2 BGB neu).

Kommt es zur Anordnung einer rechtlichen Betreuung, muss der Betreuer oder die Betreuerin die **Wünsche** der

zu betreuenden Person zur eigenen Lebensgestaltung **feststellen** (§ 1821 Abs.2 BGB neu). Diese sind dann Grundlage der Betreuungstätigkeit.

Von seiner **Vertretungsmacht** hat der oder die Betreuerin nur Gebrauch zu machen, wenn dies **absolut notwendig** ist. Der Betreuer oder die Betreuerin hat per Gesetz die Aufgabe, Möglichkeiten zu finden, die Fähigkeiten des Betreuten wiederherzustellen oder gar zu verbessern, um seine Angelegenheiten selbst besorgen zu können (§ 1821 Abs.6 BGB neu). Eine Methode hierfür ist die **„unterstützende Entscheidungsfindung“**.

Neu ist ebenfalls das **Auskunftsrecht gegenüber nahestehenden Angehörigen** und sonstigen Vertrauenspersonen. Wenn diese es wünschen, erhalten sie Informationen über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person (§ 1822 BGB neu). Dies gilt jedoch nur, sofern es dem Wunsch und dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht.

Um die Qualität der Betreuung im Allgemeinen zu sichern bzw. zu verbessern, wurden ebenfalls neue Regelungen getroffen. Eine ehrenamtlich tätige Betreuer*in wird zukünftig nur dann bestellt, wenn er bzw. sie eine Vereinbarung zur Begleitung und Unterstüt-

zung mit einem Betreuungsverein oder einer -behörde abgeschlossen hat. Diese Verpflichtung gilt nicht für angehörige Betreuer*innen.

Die Rolle des **Betreuungsvereins** wird durch die gesetzliche Neuregelung **besonders gestärkt**. Aus freiwilligen Aufgaben werden Pflichtaufgaben. Mit den Beratungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsangeboten steht jede Beratungsstelle allen ehrenamtlich tätigen Betreuer*innen mit und ohne Vereinbarung kostenfrei und verbindlich zur Verfügung.

*Steffi Randig,
Betreuungsstelle Brandenburg an der Havel/
Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark
potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de*

NEUES BETREUUNGS-RECHT
IN LEICHTER SPRACHE



www.lebenshilfe.de/informieren/familie/einfuehrung-ins-betreuungsrecht/betreuungs-recht-in-leichter-sprache

Der Übergang vom Kind zum Betreuten

Die Versorgungsvereinbarung

In der letzten Ausgabe unserer Zeitschrift wurden Sie informiert, wie sich das rechtliche Verhältnis von Kindern mit Behinderung und deren Eltern ab dem 18. Lebensjahr ändert. Insbesondere wurde die Pflegevereinbarung erläutert, die durch eine Ergänzungsbetreuer*in abgeschlossen werden muss. Nun widmen wir uns der Versorgungsvereinbarung zwischen Eltern und behinderten Kindern, wenn diese in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Teil 2 – Versorgungsvereinbarung

In der Vereinbarung über die Versorgung sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Umfang der Versorgung
- Entgelt
- Ende der Vereinbarung

Der Umfang der Versorgung sollte sich nicht auf einzelne Gebiete beschränken, sondern Öffnungsmöglichkeiten bieten. Im Wesentlichen kann man sich inhaltlich an den Sozialhilferechtlichen Regelsätzen orientieren. Hier erfolgt beispielsweise eine Unterteilung in die Bereiche: Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, Freizeit/Unterhaltung/Kultur, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Bekleidung und Schuhe, Gesundheitspflege usw.

Als Entgelt für die Versorgung kann ein fester Pauschalbetrag festgelegt werden. In den meisten Fällen wird das behinderte Kind, die betreute Person, jedoch Grundsicherungsleistungen erhalten und dann sollte eine Orientierung am Regelsatz erfolgen.

Auf jeden Fall sollte der betreuten Person ein Betrag zum Ansparen verbleiben und auch andere monatliche Ausgaben wie z. B. Versicherungsbeiträge und Kontoführungsgebühren berücksichtigt werden.

Beispielsweise könnte die Formulierung so gestaltet sein: „Das Entgelt beträgt den jeweils gültigen Sozialhilfesatz für den Regelbedarf abzüglich der Kosten für die Kontoführung und eines Sparanteils von monatlich 30 Euro“.

Der Beginn der Vereinbarung sollte an den Beginn der Zahlung des Einkommens gekoppelt sein. Hier kann man den Beginn der Gewährung der Grundsicherungsleistungen benennen. Das Ende der Vereinbarung ergibt sich, wenn die Versorgung nicht mehr gewährleistet werden kann oder das Kind aus dem elterlichen Haushalt auszieht.

Auch bei der Versorgungsvereinbarung sollte, wie bei der Pflegevereinbarung, eine „salvatorische Klausel“ enthalten sein und Änderungen der Schriftform bedürfen.

„Teil 3 – Wohnvereinbarung“ lesen Sie in der nächsten Ausgabe der BetreuV.

*Anett Saxe,
Betreuungsstelle Nauen/
Betreuungsstelle Rathenow
nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de*

Einkommensanrechnung für Januar 2020 nach Einführung des BTHG

Entscheidung vom Sozialgericht Neuruppin 16.07.2021, S 14 SO 23/20

Grundtenor des Falls:

Der Beklagte (Landkreis) wird verpflichtet, die Erwerbsminderungsrente im Januar 2020 **nicht** auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzurechnen.

Die Klägerin (Betreuerin) beantragte 2019 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die betreute Heimbewohnerin ab 2020. Zum 1.1.2020 wurde entsprechend dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) der neue Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Betreute erhält eine Erwerbsminderungsrente und Werkstatt-Einkommen. Die Rente war an den Landkreis übergeleitet worden, diese

Überleitung wurde beendet und am 8.1.2020 ging sie auf das Konto der Betreuten ein.

Der Landkreis bewilligte Grundsicherungsleistungen ab dem 01.01.2020 unter Anrechnung der Rente.

Die Betreuerin legte Widerspruch für den Januar 2020 ein und begründete, die Rente sei dem Landkreis 2019 zugeflossen und damit auch für 2019 anzurechnen. Der Landkreis lehnte den Widerspruch ab, die Betreuerin reichte Klage ein.

Entscheidung des Gerichts:

Das Sozialgericht Neuruppin entschied,

dass die Rente nach § 140 SGB XII einmalig im Januar 2020 nicht angerechnet werden darf. Danach soll im Januar 2020 für Bezugsberechtigte keine Zahlungslücke entstehen. Die Rente stand am 1.1.2020 nicht zur Verfügung. Die gesetzliche Regelung im § 140 SGB XII ist, dass einmalig, hier die Erwerbsminderungsrente, nicht auf den Bedarf der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden darf.

*Anett Saxe,
Betreuungsstelle Nauen/
Betreuungsstelle Rathenow
nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de*

Das Ehegatten- vertretungsrecht

Das Ehegattenvertretungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichnet ab dem 1.1.2023 die „Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege“ (§ 1358).

Ziel:

Verhinderung von Eilverfahren bei medizinischer Akutversorgung

Voraussetzungen:

Die rechtliche Besorgung der eigenen Angelegenheiten in der Gesundheitspflege, aufgrund von Krankheit oder Bewusstlosigkeit ist nicht mehr möglich.

Rechtsfolge:

Berechtigung des Ehegatten zur Vertretung bei Einwilligungserklärungen, Vertragsabschlüssen, Maßnahmen der Freiheitsentziehung, Geltendmachung von Ansprüchen, Entbindung von der Schweigepflicht/Recht zur Akteneinsicht

Ausschluss:

1. Getrenntleben der Ehegatten
2. Kenntnis von der Ablehnung des Vertretungsrechts oder Bevollmächtigung einer dritten Person
3. Bestellung eines rechtlichen Betreuers (auch nachträglicher Wegfall möglich)
4. Fehlende Voraussetzungen bzw. Überschreitung des Zeitraumes um mehr als 6 Monate, nach Feststellung durch einen Arzt

Verpflichtungen des Arztes:

1. Schriftliche Bestätigung zu vorliegenden Voraussetzungen und zum spätesten Zeitpunkt des Eintretens
2. Vorlage obiger Bestätigung mit schriftlicher Erklärung über vorliegende Voraussetzungen bzw. nichtvorliegende Ausschlussgründe
3. Einholen einer schriftlichen Versicherung über
 - a) die bisherige Nichtausübung des Vertretungsrechts
 - b) das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes
4. Aushändigen des Dokuments zur weiteren Vertretungsrechtsausübung

Verpflichtungen im Innenverhältnis:

- Entsprechen der Wünsche und des mutmaßlichen Willens des Ehegatten
- Handeln im Sinne der Patientenverfügung/Führen von Gesprächen
- Einholen gerichtlicher Genehmigungen

Nadin Wendland, Betreuungsstelle Templin
templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de



www.reguvis.de/betreuung/wiki/Hauptseite

Quelle: *Betreuungsrecht-Lexikon* (www.reguvis.de)

Ehrenamtler- und Infoveranstaltungen

25.11.2021, 15–16.30 Uhr, Angermünde
Betreuungsrechtsänderungsgesetz – Was kommt auf ehrenamtliche BetreuerInnen zu?
Haus der Generationen, Straße des Friedens 5a

7.12.2021, 14.30–16 Uhr, Eberswalde
Würdigung des Ehrenamtes
Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio,
Raum 2.25 im 2. OG, Puschkinstraße 13

9.12.2021, 16–18 Uhr, Hönow
Die Aufgabenkreise der rechtlichen
Betreuung – Gesundheitsfürsorge
Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V., Mahlsdorfer Straße 61

12.1.2022, 15–17 Uhr, Nauen
Modul 1 – Gesundheitspflege/Aufenthalts-
bestimmung, Referentin: Anett Saxe
Betreuungsstelle Nauen,
Dammstraße 7a, Haus E

8.2.2022, 10–12 Uhr, Neuruppin
Vorsorgende Verfügungen – Vollmacht,
Betreuungs- und Patientenverfügung
Betreuungsstelle Neuruppin,
Feldmannstraße 6

16.2.2022, 10–12 Uhr, Oranienburg
Vorsorgevollmacht oder gesetzliche
Betreuung im Zusammenhang
mit der Betreuungsrechtsreform
Betreuungsstelle Oberhavel, Lehnitzstraße 30,
Ebene 0, in den Räumen von KaBS

16.2.2022, 15.30 Uhr, Wittenberge
Die elektronische Krankenversicherung-
skarte, wie funktioniert sie?
Betreuungsstelle Wittenberge,
Perleberger Straße 18

9.3.2022, 16–17 Uhr, Bad Freienwalde
Willkommen im Ehrenamt
Referentin: Anett Saxe
Betreuungsstelle Bad Freienwalde,
Wriezener Straße 58e

16.3.2022, 15 Uhr, Schwedt/Oder
Pflegerstützpunkt informiert
zu Neuem bei der Pflege
Betreuungsstelle Schwedt, Straße 52e

22.3.2022, 15–17 Uhr, Neuruppin
Modul 1 – Gesundheitspflege/
Aufenthaltsbestimmung
Betreuungsstelle Neuruppin,
Feldmannstraße 6

6.4.2022, 10–11 Uhr, Bad Freienwalde
Der Jahresbericht für das Amtsgericht
Betreuungsstelle Bad Freienwalde,
Wriezener Straße 58

*Hinweis: Um telefonische Voranmeldung wird
gebeten. Weitere Veranstaltungen und Termine
für 2021 und 2022 finden Sie im Internet:
www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/termine*

Bestattungsvorsorge

Informationen zur Bestattung und Vorsorge

*Grundsätzlich gilt, dass eine Bestattungsvorsorge jederzeit getroffen werden kann. Rechtliche Betreuer*innen können dies, wenn sie für den Bereich der Vermögenssorge bestellt sind, stellvertretend für den Betreuten erledigen, ebenso der Bevollmächtigte.*

Möglichkeiten der Bestattungsvorsorge

Für eine finanzielle Bestattungsvorsorge bieten sich verschiedene Möglichkeiten an: zum einen das Anlegen von Geld auf einem Sparkonto, der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrags bei einem Bestatter oder eine Sterbegeldversicherung.

Mit einem **Bestattungsvorsorgevertrag** lassen sich zu Lebzeiten die bestehenden Wünsche und Vorstellungen des Betreuten zur Beerdigung mit einem Bestatter regeln. Der Bestattungsvorsorgevertrag gilt über den Tod der betreuten Person hinaus und kann nicht von den Erb*innen angetastet werden.

Auch die Finanzierung wird über den Vorsorgevertrag geregelt. Üblicherweise wird das Geld im Voraus z. B. auf ein Bestattungssparbuch (Sperrkonto oder Treuhandkonto) gezahlt, gegebenenfalls auch in Form von Raten. Dabei wird der Betrag eingezahlt, der der Höhe der geplanten Bestattung entspricht. Zur Vermeidung des Risikos des Verlustes des Geldes z. B. bei einer Insolvenz des Bestatters wird dringend die Hinterlegung des Geldes auf einem Treuhandkonto empfohlen.

Alternativ dazu kann die Bestattungsvorsorge über eine **Sterbegeldversicherung** erfolgen, bei der regelmäßig während der Beitragszeit eingezahlt wird. Mit ihr werden hauptsächlich die Kosten der Beerdigung abgesichert. Ist in der Versicherung das Beerdigungsinstitut als Bezugsberechtigter angegeben, wird die vorher festgelegte Summe direkt an dieses ausgezahlt. Ansonsten erhalten die Hinterbliebenen nach dem Todesfall statt einer Geldleistung, die zuvor vereinbarten Bestatter-Leistungen. Die Versicherungssumme ist meist gering, sie beträgt etwa 2.500 Euro bis 5.000 Euro.

Bestattungsvorsorge als Schonvermögen

Wird der Vorsorgende pflegebedürftig oder wird er zum Bezieher von Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen oder Eingliederungshilfe stellt sich die Frage, ob die Bestattungsvorsorge angetastet werden muss oder ob sie zum Schonvermögen gehört. Nach zwei Grundsatzentscheidungen 2003 vom Bundesverwaltungsgericht (BVG) und 2008 vom Bundessozialgericht (BSG) sowie diversen weiteren Gerichtsentscheidungen gehört eine Bestattungsvorsorge zum Schonvermögen, wenn sie zweckgebunden und angemessen ist.

Insbesondere zur Frage der Angemessenheit gibt es unterschiedliche Ansichten der regionalen Sozialämter. Interessenten für Bestattungsvorsorgeverträge, die Streitigkeiten vermeiden wollen, sollten die jeweilige Höhe des Bestattungsvorsorgefreibetrages beim regional zuständigen Sozialamt erfragen. Als Grundsatz für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Kosten einer durchschnittlichen – ortsüblichen – Beerdigung bzw. der doppelte Betrag der Kosten einer Sozialbestattung heranzuziehen. Zudem ist dem Wunsch des Menschen nach einer angemessenen Bestattung und somit dem Gedanken der Selbstbestimmung und der Menschenwürde auch nach dem Ableben Rechnung zu tragen. Somit dürfte eine Bestattungsvorsorge mit einem Betrag von 3.000 Euro bis 3.500 Euro inzwischen bundesweit als angemessenen angesehen werden.

Die ausschließliche Zweckgebundenheit der Bestattungsvorsorge ist bei dem Bestattungsvorsorgevertrag über die Zahlung auf ein Treuhandkonto und bei der Sterbegeldversicherung entweder durch die Wahl des Bestattungsunternehmens als Bezugsberechtigtem im Versiche-

rungsfall oder mittels Festlegung der Auszahlung allein im Todesfall nachzuweisen. Eine Sterbegeldversicherung, die auch eine Auszahlung zu einem bestimmten Endalter vorsieht, stellt damit kein Schonvermögen dar. Zur Bezahlung von Vorsorgeverträgen beim Bestatter wird daher oft auch das unwiderrufliche Bezugsrecht genutzt. Der Betrag wird unwiderruflich vor dem Zugriff des Sozialamts geschützt. Die unwiderrufliche Bezugsberechtigung sollte dabei nur in Verbindung mit einem Bestattungsvorsorgevertrag erfolgen, dann ist der Rechtsgrund der Zuwendung eindeutig definiert.

Als Schonvermögen ist die Bestattungsvorsorge in allen Fällen nur anzusehen, wenn der Zeitpunkt des Abschließens des Vertrages bzw. der Beginn des Ansparens auf einem zweckgebundenen Sparbuch oder dem Treuhandkonto zeitlich vor der Beantragung der Sozialhilfe liegt.

Susann Kloß,
Betreuungsstelle Lübben
luebben@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Uta Beitlich-Thommes



Mediation und Rechtliche Betreuung

Welche Grundsätze und Methoden können auch im Betreuungsalltag hilfreich sein

„Mediation“, so heißt ein in Deutschland anerkanntes Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung. Das lateinische Adjektiv „medius“ bedeutet „in der Mitte stehend“ oder auch „vermittelnd.“

Ziel dieses Verfahrens ist es, eine Lösung zu erarbeiten, die allen Interessen und Bedürfnissen der Beteiligten gerecht wird. Im besten Fall entsteht eine win-win Situation. Grundlegend hierfür ist die Ansicht, dass jedes Interesse, jede Position einem Bedürfnis entspringt. Ein unerfüllter Wunsch gekoppelt mit dem Unvermögen diesen zu erkennen und dem anderen offenzulegen, führt zu Missverständnissen, Frust und Ablehnung.

Oft geht es den zu betreuenden Menschen so. Ihre Wünsche und Bedürfnisse können sie selbst aufgrund von Krankheit oder Behinderung schlecht kommunizieren. Sie fühlen sich unverstanden, bevormundet und lehnen jegliche Hilfe ab. Es ist nun Aufgabe des rechtlichen Betreuers oder der Betreuerin diese versteckten Wünsche zu ermitteln und der betreuten Person so ein Sprachrohr zu sein.

Der oder die Mediatorin nutzt zu diesem Zwecke verschiedene Methoden der Gesprächsführung. Eine der bekanntesten ist das „aktive Zuhören“. In drei Schritten wird eine Atmosphäre des sich Einfühlens und Verstehens geschaffen, die dem Betroffenen die Chance gibt, sich zu öffnen. Als erstes hört der Mediator oder die Mediatorin nur zu, was derjenige an Sorgen und Nöten äußert, ganz ohne Wertung und Kommentar. Im zweiten Schritt wird sachlich zusammengefasst, was gehört, bzw. verstanden wurde. Dabei sollte nur wiedergegeben werden, was der andere meint. Eigene Ansichten spielen dabei keine Rolle. Es geht nicht darum den anderen zu belehren oder ihm Ratschläge zu geben. Vielmehr sollte der Betroffene sich so, wie er denkt und tickt, „verstanden“ fühlen. Im dritten Schritt wird die Gefühls Ebene angesprochen, wie beispielsweise „Macht Ihnen das Angst?“. Das „schwierige Thema“ wird vertieft und der Betroffene kann sich und seine Gefühlswelt selbst reflektieren. An diesem Punkt kann miteinander an der Lösung des Konfliktes gearbeitet werden, da alle Befindlichkeiten angesprochen wurden und angesprochen werden können.

Auch innerhalb der rechtlichen Betreuung kann diese Methode dazu führen, dass eine Vertrauensebene entsteht. Die zu betreuende Person verliert ihre Hemmschwelle und lässt Einblicke in ihre Wünsche und Bedürfnisse zu. Wenn diese benannt werden, können Ziele definiert und mit Hilfe der rechtlichen Betreuung Wege zur selbstbestimmten Lebensführung eingeschlagen werden.

Steffi Randig,
Betreuungsstelle Brandenburg an der Havel/
Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark
potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de

FILMTIPP: Wunder

Regisseur: Stephen Chbosky



Der kleine August wird von allen nur Auggie genannt. Seit er ein Baby ist, hat er sich zahlreichen Operationen unterziehen müssen, um richtig atmen und sehen zu können. Sein deformiertes Gesicht macht ihn zum Außenseiter, als er endlich an eine öffentliche Schule geht. Die Meinung seiner neuen Klassenkameraden wiegt natürlich viel schwerer, als die seiner liebevollen Eltern. Doch nach anfänglichen Schwierigkeiten findet Auggie auch an der Schule Menschen, die ihn akzeptieren und bewundern.

ERKLÄRVIDEO

„Mediation ist ein Verfahren zur außergerichtlichen, konstruktiven Bearbeitung von Konflikten.“ vom Bundesverband Mediation e.V.



[www.bmev.de/
mediation/was-ist-
mediation.html](http://www.bmev.de/mediation/was-ist-meditation.html)



Ausflug an die Ostsee, Foto: Falk Endler

Ferienlager im Haus Dahmshöhe

Interview mit Simon

Wer bist du?

Mein Name ist Simon, ich bin gerade in die 5. Klasse gekommen.

Wie oft warst du schon im Ferienlager?

Dieses Jahr war ich das 5. Mal dabei. Mein Schulfreund Leandro ist dieses Jahr mitgekommen, darüber habe ich mich sehr gefreut.

Das Ferienlager ist ja in Dahmshöhe, beschreibst du es einmal?

Das Ferienlager liegt mitten im Wald und man hört keine Autos. Es ist eine schöne Atmosphäre. Wir wohnten in der 3. Etage, dort sind die Zimmer sehr gemütlich. Es wohnen immer 2 bis 4 Kinder in einem Zimmer und jedes

Zimmer hat ein eigenes Bad. Wir haben in einem Speiseraum an einem großen Tisch zusammen gegessen. Das Essen war auch meistens lecker. Es gibt einen Waldspielplatz mit einer Wasserpumpe, einem kleinen Karussell, einer Schaukel und einem Klettergerüst.

Ward Ihr allein dort?

Nein, wie jedes Jahr war auch dieses Mal eine Gruppe mit behinderten Menschen dort. In den anderen Jahren trafen wir immer die gleichen Leute da. Mit denen haben wir oft zusammen Fußball gespielt. Dieses Mal war leider eine andere Gruppe dort.

Wie ist denn die Woche verlaufen, was habt ihr gemacht?

Nach der Ankunft haben wir am ersten Tag unsere Zimmer bezogen und sind danach baden gefahren, weil das Wetter recht gut war. Oft haben wir im Aufenthaltsraum Karten gespielt. Besonders gefreut habe ich mich auf unser Werwolfspiel. Das spielen wir jedes Jahr. Am zweiten Tag waren wir Draisine fahren. Das ist ein Fahrrad auf Schienen. Am Mittwoch ist unsere Gruppe in den Ziegeleipark gefahren, wo man sehen konnte, wie Ziegel hergestellt werden. Der Donnerstag war total verregnet und wir sind spontan an die Ostsee gefahren. Da haben wir „Karls Erdbeerhof“ besucht und wir hatten viele Möglichkeiten unser Taschengeld zu verbra-

ten. Auch wenn der Tag verregnet war, so war es trotzdem cool an der Ostsee. Wir haben uns die Hosen hochgekremelt und sind ins Wasser gelaufen. Dann haben wir uns über die heißen Pommes gefreut und sind völlig kaputt wieder zurückgefahren. Am letzten Tag sind wir in Lychen mit dem Floß gefahren. Die meisten von uns sind trotz des kalten Wassers reingesprungen. Danach gab's Fritzcola und Fritzbrause. Und weil es unser letzter Abend war, haben wir zusammen gegrillt.

Was hat dir in dieser Woche am besten gefallen?

Ich fand das Draisine fahren besonders gut. Weil wir so viele Personen waren, hatten wir 4 Fahrzeuge. Wir haben uns gegenseitig gejagt und angerempelt. Das war lustig.

Im Ferienlager sind Smartphone und Co. tabu, war's schlimm?

Nein, sogar schön eigentlich, weil wir so Karten, Fußball und Werwolf gespielt haben – so Gemeinschaftsspiele halt.

Letzte Frage, bist du nächstes Jahr wieder dabei?

Ja, klar.

Das Interview führte Falk Endler,
Betreuungsstelle Guben
guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de

**BILDUNGS- UND
BEGEGNUNGSSTÄTTE
»HAUS DAHMSHÖHE«**

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband Brandenburg e.V.

Dahmshöher Weg 1
16798 Fürstenberg/Havel
OT Althymen
Telefon 033093-3 20 30
haus-dahmshoehe@lebenshilfe-
brandenburg.de
www.haus-dahmshöhe.de



Katja Hollnick mit Studentin, Foto: Katrin Kittlick

Neue Wege

In der Gewinnung von neuen Mitarbeitern schlägt der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. gemeinsam mit der IU Internationale Hochschule ein neues Kapitel auf.

Zum Wintersemester 2021/2022 bietet die IU erstmals an ihrem neuen Standort in Dresden den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an und die Betreuungsstelle Senftenberg ist offizieller Ausbildungspartner.

Ab Oktober 2021 werden wir eine Studentin durch ihr 3,5-jähriges Studium begleiten. An 2 Tagen der Woche erfolgt der theoretische Unterricht in der IU Dresden und die anderen 3 Tage verbringt sie in der Betreuungsstelle. Hier werden wir versuchen die Theorie mit der nötigen Praxis zu unterlegen.

Das Team der Betreuungsstelle Senftenberg freut sich auf die Zusammenarbeit mit der IU Dresden und unserer Studentin.

*Katja Hollnick,
Betreuungsstelle Senftenberg
senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de*



BUCHTIPP: Der Salzpfad

Autor: Raynor Winn



Alles, was Moth und Raynor noch besitzen, passt in einen Rucksack. Sie haben alles verloren – ihr Zuhause, ihr Vermögen und Moth seine Gesundheit. Mit einem kleinen Zelt machen sie sich auf, den South West Coast Path, Englands berühmten Küstenweg, zu wandern. Mit einem Mal ist ihr Zuhause immer nur dort, wo sie gerade sind. Sie kämpfen mit Vorurteilen, Ablehnung und der Sorge, dass das Geld für den nächsten Tag nicht mehr reicht. Und zugleich entdecken sie auf ihrer großen Wanderung das Glück: herzliche Begegnungen, ihre neu erstarkte Liebe und die Fähigkeit, Kraft aus der Natur zu schöpfen. Allen Prophezeihungen zum Trotz führt sie der mehrmonatige Trip zurück ins Leben und öffnet die Tür zu einer neuen Zukunft.

Kreativ in der JVA

Ich kenne und betreue Herrn P. seit 2011. Vom Typ her ist er ein stadtbekannter Bürger, der nicht immer durch gute Aktivitäten aufgefallen ist. Er hat es aber auch nicht leicht gehabt in seinem Leben, schon frühzeitig kam er in ein Kinderheim und wuchs im weiteren Verlauf in verschiedenen Heimen auf. Zu seinen Schwestern, zum Bruder und zur Mutter hat er keinen Kontakt, seinen leiblichen Vater hat er nie kennengelernt. Er ist schon als Jugendlicher dem Alkohol verfallen, was sich zu einer langjährigen Alkoholabhängigkeit entwickelt hat.

auf einem Reiterhof die Stunden abzuleisten. Es war zu merken, dass ihm die Arbeit Spaß macht, er hatte wieder soziale Kontakte und eine Aufgabe. Irgendwann hatte Herr P. den Wunsch, in eine Suchteinrichtung zu ziehen. Mit meiner Hilfe und seiner Mitwirkung bekam Herr P. die Chance, in eine Einrichtung für alkoholabhängige Menschen einzuziehen. Sein Aufenthalt dort dauerte 6 Monate, länger konnte er sich nicht an die Regeln halten, und für immer abstinent leben, wollte er auch nicht.

Außerdem bekomme ich jede Woche wenigstens 1 Brief von ihm, manchmal sogar 2, die er lustig und kreativ gestaltet. Es ist immer eine Freude, seine Post zu lesen, auch wenn er sich oft wiederholt. Auch so kann der regelmäßige Kontakt gepflegt werden.

Schön wäre es für Herrn P., nach der Haft diese Fähigkeiten weiter zu fördern ..., wenn da nicht der Alkohol wäre.

Der Wunsch von Herrn P. besteht darin, eine eigene Wohnung zu beziehen.



Töpferarbeiten von Herrn P.



Brief von Herrn P., Fotos: Anke Witte

Herr P. besuchte die Schule bis zur 8. Klasse und hat im Anschluss eine Ausbildung zum Teilfacharbeiter für Forstwirtschaft absolviert. Er arbeitete als Hilfsarbeiter und war bis 1989 in der LPG tätig. Aufgrund eines schweren Unfalls hat er nach der Wende nie mehr richtig gearbeitet.

Sein weiterer Lebensweg verlief vom Obdachlosenheim in Templin ins Städtische Wohnheim nach Schwedt. Kurzzeitig bewohnte er sogar ein Zimmer bei einer früheren Bekannten, die auch Arbeit für ihn hatte. Es kam immer wieder durch den Alkohol zu Konflikten mit anderen Menschen. Es folgten Anzeigen und Verurteilungen, die im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit abgeleistet wurden. Er hatte die Möglichkeit,

Also ging er wieder in das städtische Wohnheim. Es folgten immer mehr Anzeigen gegen ihn, so dass letztendlich eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe erfolgte.

Seit Dezember 2019 befindet sich Herr P. in der JVA Cottbus. Am 2.10.2021 sollte er entlassen werden.

Der Grund meines Artikels besteht darin, dass ich jede Woche aufs Neue überrascht bin, was die Inhaftierung aus Herrn P. gemacht hat. Er ist dort in der Arbeits- und Ergotherapie beschäftigt, wo er tolle Keramikschalen und Vasen herstellt und diese in mehreren Paketen in unser Betreuungsbüro geschickt hat.

Aber auch das wird nicht einfach werden, denn einige Ablehnungen von Wohnungsunternehmen liegen schon vor.

Ich hoffe und wünsche mir für Herrn P., dass er die Zeit nach der Haft weiterhin nutzt, um seine kreativen Fertigkeiten auszuschöpfen, um vielleicht anderen Menschen damit eine Freude zu bereiten.

Anke Witte,
Betreuungsstelle Angermünde,
angermünde@lebenshilfe-
betreuungsverein.de



Info-Stand des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V., Foto: Gubener Wohnungsgesellschaft

Informationstag in Guben

Hier in Guben kennt sie jeder – die Wilhelm-Pieck-Schule. Galt sie doch als schönste und modernste Schule der DDR. Die Gubener waren stolz auf das prächtige Bauwerk im Herzen der Stadt. Ab dem Jahr 1952 konnten die ersten Schüler*innen hier lesen, schreiben und rechnen lernen und zwar in einem für diese Zeit ungewöhnlich modernen und stilvollen Ambiente.

Und jetzt, nach 20 Jahren Leerstand, kehrt das Leben zurück in die Mauern der einstigen Schule. Eine neue Bestimmung, neue Ideen zum Wohle der Gubener sind dem schmucken Gebäude angedacht. Die Millioneninvestition der städtischen Gubener Sozialwerke (GSW), welche in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Guben und durch verschiedenen Fördermittel möglich wird, geht mit einem Entwicklungsimpuls für das gesamte Wohnquartier einher. Es soll ein Pflegeheim sowie mehrere Wohnungen im betreuten Wohnen entstehen. Das neue Konzept setzt auf ein Miteinander der Generationen. Das Zusammenleben von Jung und Alt im Herzen der Stadt, so planen es die GSW und die städtische Gubener Wohnungsgesellschaft (GuWo).

Von Beginn an werden dabei die Bewohner der Stadt in die Pläne dieses Projektes einbezogen. So auch am 31. Juli 2021. In der Zeit von 10 bis 14 Uhr waren sie eingeladen zum „Letzten Schultag in der Pieck Schule“. Der Bauleiter Christian Prieß bot kleine Führungen an und zeigte die künftige Nutzung mit den geplanten Baumaßnahmen auf. Man konnte aber auch allein eine Entdeckungsrunde drehen oder den Erinnerungen nachspüren. In den Räumen waren die Grundrisse und Baupläne für die Umgestaltung der Räumlichkeiten zu sehen. Um es den Gubernern noch anschaulicher und greifbarer zu machen wurden Bodenabklebungen in den einstigen Klassenräumen vorbereitet. Die Zukunft und die Vergangenheit trafen sich unter unseren Füßen. Ein schöner Moment. Und unser Betreuungsverein war dabei. Auf dem Innenhof des Schulkomplexes erwarteten die Besucher kleine Info-Stände vieler Partner der Guben Sozialwerke (GSW). Neben uns als Betreuungsverein zählten die GuWo, das „Haus der Familie“ und die Rückkehrerinitiative ebenfalls zu den Standteilnehmern. Zum Verweilen lud ein kleiner Imbiss im Innenhof ein. Und das Konzept ging auf, denn Frau Kunst und ich konnten uns nicht nur über viele Beratungs- und Informationsgespräche freuen, sondern auch Kontakte knüpfen und perspektivisch kleine gemeinsame Projekte planen.

Mich hat dieser Informationstag sehr beeindruckt, denn der Veranstalter hat es geschafft, die Gubener Bürger für das neue Nutzungskonzept zu begeistern und das Interesse für die Neugestaltung eines so Geschichtsträchtigen stilvollen Gebäudes zu wecken.

Falk Endler,
Betreuungsstelle Guben,
guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Mitgliederantrag

ANTRAGSFORMULAR MITGLIEDERSCHAFT & SPENDE

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Bitte per Post an:
Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Hönow
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hönow

Oder per Fax an:
030-99 28 95 50

Oder geben Sie dieses Formular bitte ausgefüllt in einer unserer Beratungsstellen ab.

Name | Vorname | Nachname
Geburtsdatum
Adresse
PLZ | Ort

Ich beantrage die Mitgliedschaft. Aktives Mitglied Ehrenmitglied

Ich bitte um Zuerstreckung der Satzung.

Ich übernehme auf das ausgefüllte Konto des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Ich erteile eine Eintragsberechtigung, damit der Betrag von meinem Konto abgebucht werden kann.

Ich übernehme eine einmalige Spende.

Ich unterstütze den Betreuungsverein mit einer Sachspende.

Ich bitte um Zuerstreckung einer Spendenberechtigung an meine Adresse zur Verfüge beim Finanzamt.

Kontaktdaten
IBAN
BIC

Ich bin:
 Betreuer
 ein einer Ehrenfunktion einer Betreuungsinstituten
 Angehöriger einer/-er Betreuungsinstituten

Ort, Datum, Ort
Unterschrift

Unseren Mitgliederantrag finden Sie im Internet zum Download unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Herausgeber
BETREVE das Informationsblatt des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hönow · Tel. 030-99 28 95 20
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Redaktion
Steffi Randig
s.randig@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Bildnachweis
Titel: istockphoto.de

Gestaltung
www.fischundblume.de

Druck
Pinguin Druck GmbH



Erscheinungsweise
BETREVE erscheint zweimal jährlich.
Der Inhalt (Text und Bild) dieser Ausgabe wurde nach bestem Gewissen unserer Autoren und Redakteure erstellt. Sollten Sie sich dennoch in Ihren Rechten verletzt fühlen, setzen Sie sich bitte mit der Redaktion in Verbindung.

Sprechen Sie uns an!

Wir sind Ihnen ein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen im Betreuungsrecht.
 So finden Sie Ihre nächstgelegene Betreuungsstelle.

<i>Standort</i>	<i>Ansprechpartner und Adresse</i>	<i>Kontakt und Sprechzeiten</i>	
Angermünde	Stefan Schweizer Gartenstraße 1 · 16278 Angermünde	Tel. 03331-24 39 0 · Fax 03331-2 51 88 angermuede@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Bad Freienwalde	Mandy Seefeldt Wriezener Straße 75b · 16259 Bad Freienwalde	Tel. 03344-3 24 57 · Fax 03344-3 26 26 badfreienwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 13–16 Uhr
Beeskow	Daniela Milost Fürstenwalder Straße 3 · 15848 Beeskow	Tel. 03366-2 19 63 · Fax 03366-6 01 36 beeskow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 8–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Brandenburg an der Havel	Steffi Randig / Stefan Böttcher Geschwister-Scholl-Straße 36 · Haus G 14776 Brandenburg an der Havel	Tel. 03381-20 18 12 · Fax 03381-20 18 13 brandenburg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 14–17 Uhr und nach Vereinbarung
Cottbus/Land	Katja Hollnick Ringstraße 1 · 03050 Cottbus	Tel. 0355-4 30 47 55 · Fax 0355-4 30 47 57 cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–17 Uhr und nach Vereinbarung
Eberswalde	Carmen Piechotka Bürohaus Ulrich Speicher Friedrich-Ebert-Straße 12 · 16225 Eberswalde	Tel. 03334-23 75 06 · Fax 03334-2 97 42 eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 9–12, 14–16 Uhr und nach Vereinbarung
Finsterwalde	Elke Krause Wilhelm-Liebnecht-Str. 6 · 03238 Finsterwalde	Tel. 03531-60 15 14 · Fax 03531-60 15 19 finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Forst (Lausitz)	Danilo Gerstenberger Cottbuser Straße 5 · 03149 Forst (Lausitz)	Tel. 03562-23 07 · Fax 03562-23 04 forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr, Do 14–16 Uhr und nach Vereinbarung
Frankfurt (Oder)	Susann Kloß Logenstraße 8 · 15230 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335-28 05 11 11 · Fax 0335-28 05 11 10 ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mi 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Guben	Falk Endler Mittelstraße 17 · 03172 Guben	Tel. 03561-6 82 90 50 · Fax 03561-6 82 90 51 guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, Mi 14–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Hönow	Annett Geißler Mahlsdorfer Straße 61 15366 Hoppegarten/OT Hönow	Tel. 030-99 28 95 30 · Fax 030-99 28 95 50 sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 10–12Uhr, 13–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Königs Wusterhausen	Sibylle Franke Potsdamer Str. 52 · 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375-29 46 20 · Fax 03375-29 57 20 kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Lübben (Spreewald)	Susan Kloß Am Markt 1 · 15907 Lübben (Spreewald)	Tel. 03546-2 25 29 06 · Fax 03546-2 25 29 05 luebben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–13 Uhr, Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Nauen	Anett Saxe Dammstraße 7A · Haus E · 14641 Nauen	Tel. 03321-45 17 37 · Fax 03321-4 89 22 nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Neuruppin	Susanne Freier Feldmannstraße 6 · 16816 Neuruppin	Tel. 03391-4 04 40 64 · Fax 03391-4 05 95 61 neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Oberhavel	Achim Engelen Lehnitzstraße 30 · 16525 Oranienburg	Tel. 03301-52 52 26 · Fax 03301-53 80 91 oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di & Do 10–14 Uhr und nach Vereinbarung
Potsdam-Mittelmark	Sibylle Franke / Steffi Randig Tannenweg 2 · 14532 Stahnsdorf	Tel. 03329-61 44 26 · Fax 03329-61 44 25 pm@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Rathenow	Anett Saxe Goethestraße 30 · 14712 Rathenow	Tel. 03385-51 58 65 · Fax 03385-51 58 67 rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 10–12 Uhr und nach Vereinbarung
Schwedt/Oder	Stefanie Hintze / Janet Tank Berliner Straße 52e · 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332-52 40 44 · Fax 03332-57 22 98 schwedt@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 15–17 Uhr und nach Vereinbarung
Senftenberg	Romina Günther Fischreierstraße 5 · 01968 Senftenberg	Tel. 03573-7 99 00 10 senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Spremberg	Matthias Herrmann Dresdener Straße 22 · 03130 Spremberg	Tel. 03563-60 07 91 · Fax 03563-608 04 94 spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 8–12 Uhr, 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Templin	Nadin Wendland Dargersdorfer Straße 58 · 17268 Templin	Tel. 03987-5 29 91 · Fax 03987-4 07 72 templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 14–17 Uhr, Mi 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Wittenberge	Robert Barwig Perleberger Straße 18 · 19322 Wittenberge	Tel. 03877-6 06 62 · Fax 03877-7 92 40 wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–13 Uhr, Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung